## Allgemeine Notenbankpolitik

## 1. "Die Schweiz im IMF - ein Leitbild"

Nr. 246

Einer Notiz des 1. Departements ist zu entnehmen:

Bundesrat Stich hat die Ausarbeitung eines Leitbildes für die Tätigkeit der Schweiz im IWF bis zur Jahresversammlung von Ende September in Auftrag gegeben. Ein Entwurf der Finanzverwaltung (EFV) wurde den Mitgliedern der Koordinationsgruppe IWF vor der Sitzung vom 4. Juni kurzfristig zugestellt. Die Mitglieder der Koordinationsgruppe wurden aufgefordert, zum vorliegenden Entwurf bis zum 25. Juni schriftlich Stellung zu nehmen. Die Koordinationsgruppe IWF wird die Stellungnahmen zum IWF-Leitbild an ihrer Sitzung vom 1. Juli diskutieren. Der Leitbildentwurf trägt vor allem den Anliegen der Hilfswerke Rechnung. Ob das Leitbild öffentlich oder nur verwaltungsintern verwendet werden soll, ist noch offen. Auch im zweiten Fall müsste jedoch damit gerechnet werden, dass die Hilfswerke und die Oeffentlichkeit vom Leitbild Kenntnis erhalten.

Das Direktorium hat zwei Optionen: Die Nationalbank kann sich mit entsprechenden Aenderungs- und Ergänzungsanträgen an der Ausarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes mit der Bundesverwaltung beteiligen. Sie kann die Beteiligung aber auch ablehnen. Das I. Departement befürwortet unter Würdigung aller Aspekte die zweite Option. Die Beteiligung hiesse nämlich, sich weitgehend mit den Anliegen der Hilfswerke zu identifizieren.



Für den Fall, dass sich die Nationalbank an der Ausarbeitung eines Leitbilds beteiligen will, analysiert das I. Departement den Entwurf der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) und macht Vorschläge für dessen Anpassung. Zur zweiten Möglichkeit, auf eine Beteiligung am Leitbildprozess zu verzichten, führt das I. Departement aus:

Ein Leitbild für die Tätigkeit im IWF ist nicht notwendig. Ueberdies würde die Einbindung der Nationalbank in ein Leitbild der Bundesverwaltung die künftige Handlungsfreiheit der Nationalbank erheblich schmälern. Das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods sieht in Art. 4 vor, dass der Bundesrat in der Durchführung der Mitgliedschaft beim IWF mit der Nationalbank zusammenwirkt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den gleichberechtigten Partnern Bundesrat und Nationalbank sind in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Diese regelt die Zusammenarbeit hinreichend.

Leitbilder sind nützliche interne Führungsinstrumente. Steht ein gemeinsames auch für die Nationalbank verbindliches Leitbild nicht zur Diskussion, könnte dieses nur für die Bundesverwaltung gelten. Es ist dann aber nicht Aufgabe der Nationalbank, sich dazu zu äussern.

Der Verzicht auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Leitbilds mit der Bundesverwaltung hätte auch den Vorteil, dass die teilweise stark divergierenden Interessen und Konflikte nicht erneut diskutiert werden müssten. Diese laufen meistens auf Konflikte zwischen Stabilitäts- und Verteilungszielen hinaus, die unlösbar sind. Ein einheitliches Leitbild wird deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit entweder Anliegen der Nationalbank missachten oder so offen formuliert sein, dass jeder darunter versteht, was er will. Solche Leitbilder sind nutzlos. Im übrigen ist es in der konkreten Anwendungssituation oft leichter, eine insgesamt befriedigende Lösung zu finden, da sie nicht alle Parteien in jeder Hinsicht zufriedenstellen muss.

Das II. Departement beurteilt den Entwurf der EFV weniger negativ als das I. Departement. Heute geht es weniger darum, den vorliegenden Leitbild-Entwurf zu beurteilen, sondern zu entscheiden, ob wir uns an der Vernehmlassung beteiligen wollen. Wenn der Finanzminister ein Leitbild in Auftrag gegeben hat, ist es müssig, darüber zu diskutieren, ob es sinnvoll sei, ein solches zu erlassen. Wir können nicht sagen, die Angelegenheit ginge uns nichts an, und die Mitarbeit von Anfang an verweigern. Deshalb müssen wir uns an den Arbeiten beteiligen. Wenn wir den Entwurf so beeinflussen könnten, dass wir uns mit ihm identifizieren können, dürften wir ihn auch für uns akzeptieren. Andernfalls müssten wir feststellen, dass das Leitbild für uns keine Geltung hat.

Das III. Departement sieht drei Möglichkeiten:

- Verzicht auf ein Leitbild für den IWF, aber auch für die Weltbank;
- die Erarbeitung eines Leitbilds in der Art des vorliegenden Entwurfs, der nicht grundsätzlich schlecht ist. Den Aenderungsvorschlägen des I. Departements ist zuzustimmen. Sie würden sicher auch von Vertretern anderer Bundesdepartemente, die auch nicht glücklich mit dem Entwurf der EFV sind, unterstützt. Ein Leitbild in unserem Sinne könnte uns die zukünftige Arbeit erleichtern. Entscheidend für unsere Beziehungen zum Bund sind die gesetzlichen Bestimmungen; das Leitbild stände auf niedrigerer Stufe;

ein Leitbild ohne die SNB. Dies wäre aber unbefriedigend, da wir für die Beziehungen zum IWF mitverantwortlich sind.

Das I. Departement gibt zu bedenken, dass mit dem Leitbild bezweckt wird, gemeinsame Regeln für die gesamte Bundesverwaltung aufzustellen. Die Nationalbank wäre nur eine von vielen Bundesstellen. Mit einem Leitbild würde der in unserer Vereinbarung mit dem Bundesrat festgelegte Entscheidungsprozess geschwächt, und wir würden die mühsam erkämpften Grundregeln der Vereinbarung in Frage stellen. Die Verschleppung der Verlängerung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen, mit der das Direktorium sich an seiner nächsten Sitzung wird befassen müssen, zeigt die Gefahren einer Schwächung der Position der Nationalbank. Wir sollten es deshalb begrüssen, dass der Bund ein Leitbild für seine vielen Stellen schafft, uns aber nicht einbinden lassen.

Nach weiterer Diskussion beauftragt das Direktorium das I. Departement, in seiner Antwort an den Direktor der EFV nicht auf die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zum Leitbildentwurf einzugehen, sondern Kenntnis zu nehmen von der Absicht des Bundes, ein Leitbild für die Tätigkeit der Schweiz im IWF zu erarbeiten, und die Leiterin des Ressorts Internationale Währungsbeziehungen für die Arbeiten am Leitbild als Expertin zur Verfügung zu stellen. Bis zum Vorliegen des Leitbilds kann offen bleiben, inwieweit sich die Nationalbank damit identifizieren wird.

Vollzug: I. Departement Protokollauszug an das I. Departement